

Formular **Kanalisationsgesuch / Prüfbericht / Abnahme**



Baugesuch Nr.

Eingang Gemeinde

bitte leer lassen

bitte leer lassen

Publikationsdatum

Auflage

bitte leer lassen

Einsprachen

bitte leer lassen

bitte leer lassen

Kantonale Stellungnahme

bitte leer lassen

Bauherrschaft

Name, Adresse, PLZ/Ort, Telefon, E-Mail

Grundeigentümer

gleich wie Bauherrschaft

Name, Adresse, PLZ/Ort, Telefon, E-Mail

Projektverfasser

gleich wie Bauherrschaft

Name, Adresse, PLZ/Ort, Telefon, E-Mail

Bauvorhaben

Neubau

Umbau / Umnutzung

Sanierung

Gemeinde (politisch)

Parzelle Nr.

Gemeinde (Postanschrift)

Haus Nr.

Strasse

GS-Fläche in m²

GS = Grundstück

I. Für Entwässerungssysteme gelten folgende Grundlagen:

- a) Gewässerschutzgesetz <GSchG, 814.20>
- b) Ordner <Siedlungsentwässerung> DEP BVU, Abteilung für Umwelt (AfU), Kanton Aargau
- c) Abwasserreglement der politischen Standortgemeinde
- d) <SIA-Norm SN 592000:2024>, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung, Planung und Ausführung
- e) <SIA-Norm 190 SN 533190>, Kanalisationen
- f) VSA Richtlinien Unterhalt von Kanalisationen
- g) Vorschriften des Departements BVU, betreffend Aufbruch der Kantonsstrasse
- h) Merkblatt <Werterhaltung von Hausanschlüssen der Liegenschaftsentwässerung>
- i) Onlinekarten Kanton Aargau <AGIS: <https://www.ag.ch/app/agisviewer4/v1/agisviewer.html>>

II. Generelle Bemerkungen zum Baugesuch:

Bearbeitungsstatus:

Datum:

bitte leer lassen

bitte leer lassen

Fazit Gewässerschutzstelle:

Unterschrift Gewässerschutzstelle:

bitte leer lassen

Gesuchsangaben mit Selbstdeklaration des Bauherren / Projektverfassers

Anmerkung Behörde / Gewässerschutzstelle

bitte leer lassen

1. Eingabeunterlagen

Dem Gesuch sind sämtliche für die Entwässerung relevanten Pläne und Dokumente beizulegen. *siehe separate Liste (Beilage)*

Dokumentenbezeichnungen / Bewilligungsnummern

Datum

Katasterplankopie

Kanalisationsplan

Umgebungsplan

Grundrisse

Abgaben Flachdachaufbauten

Grundriss

Schnitt

Abgaben Grundwasserspiegel

Schnitt

Stellungnahme AfU

Gewässer, Jagd und Fischerei

Geol. Gutachten

Nachweis Sickerverhältnisse

Kanalfernsehaufn.

Zustand best. Hausanschluss

Stellungnahmen

Weitere Stellungnahmen

Gefahrenkarte HW

agis - HW=Hochwasser

GEP-Pläne

agis - GEP Massnahmenplan

2. Rahmeninformationen

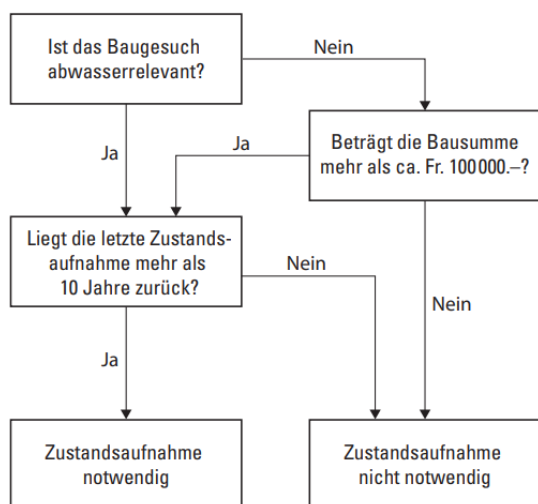
- a) Bausumme (analog Baugesuchformular) Fr.
- b) Gewässerschutzbereich gemäss AGIS Kt. AG.
<AGIS Karte/Gewässerschutzkarte>
- c) Offenes oder eingedoltes Gewässer oder
Saubерwasserleitung auf der eigenen oder
angrenzenden Parzelle?
- d) Vorgaben aus allgemein rechtskräftigem GEP
berücksichtigt? <AGIS Karte/GEP Massnahmenplan>;
Gemeinde oder GEP-Ingenieur
- e) Das Bauvorhaben hat Auswirkungen auf das
bestehende Entwässerungssystem.

3. Entwässerungssystem

- a) Die Entwässerung erfolgt gemäss Vorgabe im
Teiltrennsystem.
Definition Teiltrennsystem Ordner <Siedlungsentwässerung Kanton Aargau,
Kapitel 2.3.3.2 Entwässerungssysteme>
- b) Das häusliche Schmutzwasser wird in die öffentliche
Schmutzwasserkanalisation eingeleitet.
- c) Die begehbaren, angeschlossenen Flächen (Vorplätze,
Balkone, Terrassen) werden oberflächlich versickert oder
gelangen in das Schmutzwassersystem.
Ordner <Siedlungsentwässerung Kanton Aargau, Kapitel 4.12>
- d) Die Lichtschächte weisen durchlässigen Böden auf oder
sind an das Schmutzwassersystem angeschlossen.
<SN592'000:2024, Kapitel 4.1.9>
- e) Wenig verschmutztes Abwasser verläuft oberflächlich,
versickert über die Schulter oder eine humusierte Mulde.
Vorgaben gemäss <Abwasserreglement>
- f) Das Dachwasser (Saubерwasser) wird versickert. Das
geologische Gutachten liegt vor.
Gemäss <Abwasserreglement (Prioritäten im Umgang mit nicht verschmutztem Abwasser)>
- g) Das Dachwasser (Saubерwasser) wird versickert. Das
geologische Gutachten wird vor Baufreigabe eingereicht.
Gemäss <Abwasserreglement (Prioritäten im Umgang mit nicht verschmutztem Abwasser)>
- h) Das Dachwasser (Saubерwasser) gelangt in die
öffentliche Saubерwasserleitung.
Gemäss <Abwasserreglement (Prioritäten im Umgang mit nicht verschmutztem Abwasser)>
- i) Das Dachwasser (Saubерwasser) wird in den Vorfluter
eingeleitet. Die kantonale Stellungnahme liegt vor.
Gemäss <Abwasserreglement (Prioritäten im Umgang mit nicht verschmutztem Abwasser)>
- j) Das Dachwasser muss nachgewiesen in das
Schmutzwassersystem eingeleitet werden.
- k) Die Dachfläche/n sind in der Summe $\geq 300\text{m}^2$. Vor der
Kanalisationseinleitung sind Retentionsmassnahmen
vorgesehen.
- l) Unter normalen Umständen fliesst kein
Oberflächenwasser auf die öffentliche Strasse und
benachbarte Grundstücke.
Normale Umstände: Niederschlags-Jährlichkeiten gemäss SN 592 000 : 2024
- m) Die Sickerleitungen sind nur zur Ableitung von
Staunässe (kein Hang- oder Grundwasser) vorgesehen.
<SN592'000:2024, Kapitel 5.5.11>
- n) Besonderes oder ergänzende Angaben:

Ja
Nein
irrelevant

4. Zustandsbeurteilung Hausanschluss Kanalisation bei Umbauten



Gemäss nebenstehender
Matrix <Kapitel 4.3,
Merkblatt 1-2011-1>,
Werterhaltung von
Hausanschlüssen der
Liegenschaftsentwässerung

Ja
Nein
irrelevant

geprüft / erfüllt / korrekt
nicht geprüft / irrelevant
nicht erfüllt / fehlt

- a) Das Baugesuch ist **nicht** abwasserrelevant und die Bausumme liegt unter Fr. 100'000.
- b) Das Baugesuch ist abwasserrelevant. Die Kanalfernsehaufnahmen liegen vor (digitaler Datensatz, Umfang: Fallstrang oder Schacht in Keller bis öffentlichen Kanalisation).
- c) Die Bausumme liegt **über** Fr. 100'000. Die Kanalfernsehaufnahmen liegen vor (digitaler Datensatz, Umfang: Fallstrang oder Schacht in Keller bis öffentlichen Kanalisation).
- d) Die letzte Kanalfernsehaufnahme ist **älter** als 10 Jahre. Die Kanalfernsehaufnahmen liegen vor (kompletter digitaler Datensatz).
- e) Gemäss Kanalfernsehaufnahmen Hausanschluss mit offensichtlichen Mängeln, welche auf eine undichte Leitung hinweisen. Sanierungskonzept in Plan berücksichtigt.
- f) Besonderes oder ergänzende Angaben:

5. Umsetzung Teiltrennsystem bei Umbauten (Dachwasser)

Gemäss Kapitel 4.12.2 Dachwasser gilt: Bei Umbauten von bestehenden Gebäuden, die **nicht** der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen, ist die Dachwasserabtrennung nach kantonomer Praxis ab einer Bausumme von ca. Fr. 100'000 vorzunehmen.

Ja
Nein
irrelevant

- a) Die Bausumme liegt **unter** Fr. 100'000. Auf die Umsetzung des Teiltrennsystems wird nicht eingetreten.
- b) Die Bausumme liegt **über** Fr. 100'000. Die Umsetzung des Teiltrennsystems ist in den Plänen berücksichtigt oder in einer separaten Stellungnahme begründet/erläutert.
- c) Besonderes oder ergänzende Angaben:

6. Verlegen bestehender Abwasseranlagen

- a) In der Bauparzelle verläuft eine öffentliche Schmutzwasserleitung, welche verlegt werden muss.
- b) In der Bauparzelle verläuft eine öffentliche Sauberwasserleitung, welche verlegt werden muss.
- c) Unter Berücksichtigung allfälliger Grundbucheinträge wurde der Sachverhalt mit der Gemeinde geklärt, das Vorgehen festgelegt (Entscheidungsprotokoll inkl. Grundbuchauszug liegen bei) und im Plan eingearbeitet/dargestellt.
- d) In der Bauparzelle oder in den angrenzenden Parzellen verlaufen Schutz- oder Sauberwasserleitungen, die vom Bauprojekt tangiert werden könnten.
- Kanalfernsehaufnahmen liegen bei (kompletter Datensatz)
- e) In der Bauparzelle verläuft eine private Schmutzwasserleitung, welche verlegt werden muss.
- f) In der Bauparzelle verläuft eine private Sauberwasserleitung, welche verlegt werden muss.
- g) Unter Berücksichtigung allfälliger Grundbucheinträge wurde der Sachverhalt mit dem Leitungseigentümer geklärt, das Vorgehen festgelegt (Entscheidungsprotokoll inkl. Grundbuchauszug liegen bei) und im Plan eingearbeitet/dargestellt.

Ja
Nein
irrelevant

geprüft / erfüllt / korrekt
nicht geprüft / irrelevant
nicht erfüllt / fehlt

7. Technische Vorgaben

- a) Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Rohr) erfolgt im oberen Drittel und mittels Kernbohrung mit Form-/ Anschlussstück (nicht in Kanalisation einragend).
- b) Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Schacht) erfolgt min. 60mm über der Sohle.
<SN592'000:2024, Kapitel 5.11.2>
- c) Die Rückstauenebene, gemäss Hydraulik-Detailauszug des GEP Ingenieurs oder Volfüllung Hauptleitung, ist in der Planung berücksichtigt.
- d) Die minimalen Leitungsgefälle sind eingehalten.
<SN592000:2024, Kapitel 2.4.14 / Tabelle 7.1.2>
- e) Wasser von Bodenaufläufen und Rinnen werden über Bauteile mit Schlammfang und Geruchsverschluss geführt.
- f) In das Schmutzwassersystem eingeleitetes Sauberwasser wird bis an die Parzellengrenze getrennt geführt.
- g) Dach- und Sickerwasser wird bis zum ersten Schlammssammler getrennt geführt.
<SN592'000:2024, Kapitel 4.1.1>
- h) Versickerungsanlage ist gemäss geltenden Vorgaben geplant.
Ordner <Siedlungsentwässerung Kanton Aargau, Kapitel 14>

Ja
Nein
irrelevant

i) Besonderes oder ergänzende Angaben zu dieser Seite:

Abnahme-Hinweise

Dachwasser - Versickerungsanlage:

Der Bau der Versickerungsanlage muss geologisch überwacht und dokumentiert werden. Dies ist kein Bestandteil des kommunalen Gewässerschutzvollzuges.

Einleitung des Dachwassers in einen Vorfluter:

Hierzu gelten die Vorgaben der kantonalen Stellungnahme. Die Überwachung und Abnahme des Anschlusses, ist kein Bestandteil des kommunalen Gewässerschutzvollzuges.

Bemerkungen

bitte leer lassen

8. Schlussbestimmungen / Eingabehinweise / Signaturen

Das Dokument ist, wenn immer möglich, digital auszufüllen.

Dieses Dokument ist vollständig ausgefüllt und ausgedruckt zusammen mit den Eingabeplänen bei der Gemeinde einzureichen.

Zudem ist das ausgefüllte Formular (ohne Unterschriften), zusammen mit den auf Seite 1 aufgeführten Plänen und Dokumenten, als .pdf per E-Mail einzureichen an: gewaesserschutzstelle@ingsenn.ch

Bauherr, Grundeigentümer und Projektverfasser bestätigen durch das Ausfüllen dieses Dokumentes, in Kenntnis der aufgeführten Reglementen und Vorgaben zu sein.

Daten an katasterführenden Stelle:

Abwasser Büro

Datum

Wasser Büro

Datum

Schlussabnahmeprotokoll verschickt

Datum

Datum

Datum

Datum

Unterschrift Bauherr

Unterschrift Grundeigentümer

gleich wie Bauherrschaft

Unterschrift Projektverfasser

gleich wie Bauherrschaft

Unterschrift Gewässerschutzstelle

Anhang 1: Allgemeine Bedingungen und Hinweise

A.

1. Bei Abwasserhebeanlagen darf fäkalienhaltiges Schmutz- und Küchenabwasser, nur in einen Sammelschacht ausserhalb von Gebäuden geleitet werden. Innerhalb des Gebäudes muss häusliches Abwasser in einem frei aufgestellten Sammelbehälter aufgefangen werden (siehe SN 592'000:2024, Kapitel 8.3.6). Zerkacker sind nicht zulässig.

B.

Alle Entwässerungsanlagen müssen in einem einwandfreien Zustand gehalten werden und sind periodisch zu spülen und zu reinigen. Die Zuständigkeit liegt beim Eigentümer. Die Anschlussleitungen, sowie durch den Bau verschmutzte Schächte und Leitungen der öffentlichen Kanalisation, sind nach Bauvollendung zu reinigen und der vorhandene Bauschlamm ist normkonform zu entsorgen.

Wird für die Kanalisationsdurchleitung fremdes Grundeigentum beansprucht oder wird an eine private Kanalisationsleitung angeschlossen, so ist dies in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln. Von der getroffenen Vereinbarung, ist der Gemeinde eine Kopie zu zustellen.

Abwassertechnische Auflagen Dritter (AfU / AfB) gelten als integrierte Bestandteile der vorliegenden Bewilligung.

Betreffend Aufbruch der Kantonsstrasse gelten die Vorschriften des BVU.

Die Liegenschaftsentwässerung, bis und mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation, gehört dem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der Liegenschaft. Er sorgt für den Unterhalt und die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäss Ordner <Siedungsentwässerung Kanton Aargau, Kapitel 4.14.1>, sowie Merkblatt <Werterhaltung von Hausanschlüssen der Liegenschaftsentwässerung>

Das Abwasser von Lichtschächten und Aussenluftanlagen ist, in erster Priorität mittels durchlässigen Bodens, versickern zu lassen. Solche, mit dichtem Bodenbelag, sind mit einem Geruchsverschluss an das Schmutzwassersystem anzuschliessen.

Bei Anschlüssen von Leitungen an Schächte sind entsprechende Schachtfutter zu verwenden.

Alle Grundstücksanschluss- und Grundleitungen (Schmutzwasser- und Regenwasser) unterhalb und ausserhalb von Gebäuden, sind nach dem Normalprofil U4 bzw. V4 (gemäss <Norm SIA 190>) voll einzubetonieren. Die Leitungen sind auf eine Betonsohle zu verlegen und mit einer Scheitelüberdeckung von **mindestens** 100 mm einzubetonieren. Für den Niveaueausgleich dürfen keine Holzunterlagen verwendet werden.

Wird während der Bauphase Wasser in die Kanalisation abgepumpt, hat dies gemäss <SIA-Norm 431> über ein Absetzbecken zu erfolgen. Das nachweisliche **Nicht**-Einhalten dieser Vorgabe kann, in Abhängigkeit des eingeleiteten Schmutzwassers in die öffentliche Kanalisation, zu Reinigungs- und Kanalfernsehaufwand führen, welcher zu Lasten der privaten Bauherrschaft verrechnet wird.

Werden Leitungsführungen im Zuge der Bauarbeiten gegenüber dem Projekt verändert, so sind die entsprechenden Revisionspläne der Gemeinde (Prüfstelle / Gewässerschutzstelle) unaufgefordert zuzustellen.

Bei der Gesuchsprüfung und der Kanalisationsabnahme, werden die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften überprüft. Die Haftung für hydraulische Berechnungen, Materialwahl, Kotierung usw. liegen bei der Bauherrschaft, respektive dem Leitungseigentümer. Die Gemeinde / Gewässerschutzstelle übernimmt keine Haftung bei mangelhafter Funktionsweise des Entwässerungssystems.

Die Bauherrschaft hat sich über allfällig vorhandene Werkleitungen (EW, Wasser, TT, TV etc.) vor Baubeginn zu erkundigen. Für Schäden, die durch das Nichtbeachten dieser Auflage entstehen, haftet die Bauherrschaft vollumfänglich.

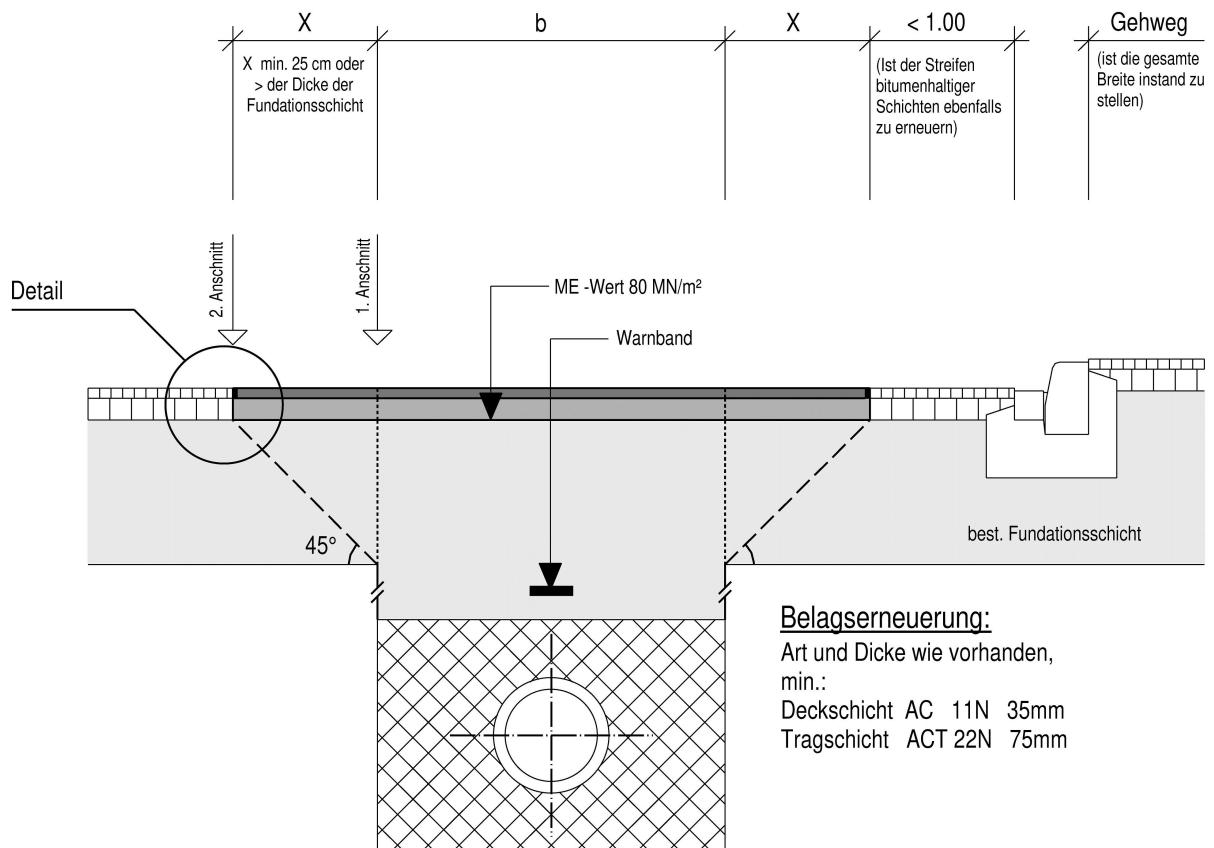
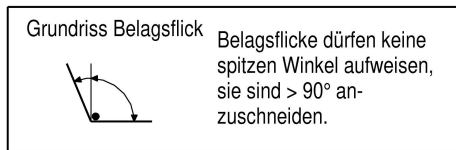
Die Verantwortung für die Höhenangaben und Dimensionierung der Entwässerungssysteme, sowie Pumpen- und Versickerungsanlagen, liegt bei der Bauherrschaft. Die Gemeinde, sowie die Gewässerschutzstelle, übernehmen keine Haftung bei mangelhafter Funktionsweise dieser Anlagen.

Gräben im Strassen- und Zufahrtsbereich sind mit Kies zu verfüllen und normgerecht zu verdichten. Allfällige vorhandene Beläge sind analog zu ergänzen.

Hoch- und Oberflächenwasser werden in diesem Bewilligungsformular nicht behandelt. Diese Thematiken sind seitens Hochbau abzuhandeln.

Strassenaufbruch bei Leitungsverlegung

Fertigstellung in einer Etappe



Detail:

